

## **Kleine Anfrage**

**des Abg. Thomas Oelmayer GRÜNE**

**und**

## **Antwort**

**des Wirtschaftsministeriums**

### **Vorrangflächen für Windenergie in der Region Donau-Iller**

Kleine Anfrage

Ich frage die Landesregierung,

1. wie viele Windkraft-Vorranggebiete der Regionalverband Donau-Iller nach derzeitiger Planung ausgewiesen hat und wie viele Windkraftanlagen darin errichtet werden können;
2. wie viele Windkraftanlagen im Verbandsgebiet bereits errichtet worden sind und wie hoch die installierte Leistung dieser Anlagen ist;
3. wie viele Windkraftanlagen mit welcher Nennkraft bereits genehmigt worden sind und wie viele Genehmigungsverfahren derzeit laufen;
4. ob Presseberichte zutreffen, wonach im Landkreis Biberach keine Vorranggebiete vorgesehen sind und wenn ja, aus welchen Gründen;
5. welche Kriterien für eine visuelle Beeinträchtigung durch Windenergieanlagen maßgeblich sind;
6. ob die zuständigen Behörden eine optische Beeinträchtigung möglicher Standorte anhand von Computersimulationen oder anderer Sichtanalysen prüfen und wie diese Prüfung im Einzelnen aussieht;
7. ob Presseberichte zutreffen, wonach das Regierungspräsidium Tübingen Standorte von Windenergieanlagen bei Ochsenhausen und Rot an der Rot wegen „visueller Beeinträchtigungen“ der ehemaligen Reichsabteien abgelehnt hat, und wenn ja, welche neuen Erkenntnisse eingetreten sind, die eine andere Entscheidung als die früheren Zustimmung der Denkmalschutzbehörde rechtfertigen;

8. ob die Landesregierung die Auffassung teilt, dass die wiederholte Ablehnung von erwiesenermaßen geeigneten und in anderen Verfahren als rechtmäßig eingestuften Standorten durch das Regierungspräsidium Tübingen mit dem Verweis auf die Landschaftsästhetik den Eindruck von politisch motivierten Verwaltungsentscheidungen schürt und damit das Vertrauen in die Unparteilichkeit der Verwaltung untergräbt;
9. welche weitere Entwicklung der Windenergienutzung bis 2010 nach der derzeitigen Planung in der Region Donau-Iller absehbar ist;
10. wann die Planung voraussichtlich abgeschlossen sein wird und wann mit einer Verabschiedung des Regionalplanes gerechnet werden kann?

15. 05. 2007

Oelmayer GRÜNE

#### Begründung

Presseberichten zufolge sind in der aktuellen Fassung des Regionalplanes Donau-Iller von den ursprünglich 20 Standorten, die der Teilfortschreibungsentwurf des Regionalverbands zur Nutzung von Windenergie als rechtlich möglich und wirtschaftlich rentabel eingestuft hat, lediglich wenige Standorte übrig geblieben. Auffällig ist dabei, dass im Kreis Biberach kein einziger Standort mehr vorgesehen ist, obwohl mehrere Standorte für eine Windkraftnutzung geeignet wären. Die drastische Reduzierung möglicher Standorte in der Region und das Verbot einer Errichtung von Windenergieanlagen im ganzen Landkreis Biberach aufgrund der Intervention des Regierungspräsidiums Tübingen machen offenkundig, dass die Landesregierung die Regionalplanung als Instrument einer Politik zur Verhinderung von Windkraftnutzung einsetzt. Eine solche Verhinderungspolitik ist nicht nur wirtschaftlich unsinnig, sondern angesichts der dramatischen Anzeichen des Klimawandels ökologisch verantwortungslos.

Mit der Kleinen Anfrage sollen die genauen Zahlen der derzeitigen Planung und die Hintergründe für die Verhinderung einer effizienten Windkraftnutzung in der Region und insbesondere im Kreis Biberach offen gelegt werden.

#### Antwort

Mit Schreiben vom 6. Juni 2007 Nr. 5R-458/49 beantwortet das Wirtschaftsministerium im Einvernehmen mit dem Ministerium für Ernährung und Ländlichen Raum und dem Umweltministerium die Kleine Anfrage wie folgt:

*1. wie viele Windkraft-Vorranggebiete der Regionalverband Donau-Iller nach derzeitiger Planung ausgewiesen hat und wie viele Windkraftanlagen darin errichtet werden können;*

Zu 1.:

Eine verbindliche Festlegung der Gebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen gibt es im Bereich des Regionalverbandes Donau-Iller derzeit noch nicht.

Nach Mitteilung des Regionalverbandes Donau-Iller sind in dem von der Verbandsversammlung am 30. März 2007 beschlossenen dritten Entwurf der Planung zur Teilfortschreibung des Regionalplans der Region Donau-Iller zur Nutzung der Windkraft fünf Standorte als Vorranggebiete mit einer Gesamtfläche von 270 ha vorgesehen. Innerhalb dieser Standorte befinden sich 13 bestehende bzw. genehmigte Anlagen; der Bau weiterer 24 Anlagen wäre danach möglich.

*2. wie viele Windkraftanlagen im Verbandsgebiet bereits errichtet worden sind und wie hoch die installierte Leistung dieser Anlagen ist;*

*3. wie viele Windkraftanlagen mit welcher Nennkraft bereits genehmigt worden sind und wie viele Genehmigungsverfahren derzeit laufen;*

Zu 2. und 3.:

Nach Angaben des Regionalverbandes Donau-Iller wurden im Verbandsgebiet bisher 47 Windkraftanlagen installiert; 13 weitere Anlagen wurden bisher genehmigt. Weitere Angaben liegen nicht vor und können bei den unteren Baugenehmigungsbehörden und den unteren Immissionsschutzbehörden mit vertretbarem Aufwand auch nicht ermittelt werden.

*4. ob Presseberichte zutreffen, wonach im Landkreis Biberach keine Vorranggebiete vorgesehen sind und wenn ja, aus welchen Gründen;*

Zu 4.:

Nach Mitteilung des Regionalverbandes Donau-Iller sind nach aktuellem Planungsstand im Landkreis Biberach keine Vorranggebiete für Windkraftanlagen vorgesehen.

Im ersten Entwurf der Teilfortschreibung waren im Landkreis Biberach vier Standorte und ein Alternativstandort vorgesehen. Aufgrund der Stellungnahmen der Planungsträger und der Ergebnisse der Umweltprüfung hat der Regionalverband im zweiten Entwurf dort nur noch zwei Standorte vorgesehen. Gegen die nicht mehr weiter verfolgten Standorte sprechen insbesondere Konflikte mit dem Naturhaushalt, dem Denkmalschutz, dem Landschaftsbild und der Erholungsfunktion der Landschaft.

Auch gegen die beiden, im zweiten Entwurf noch vorgesehenen Standorte „Ehrenberg Nord-Ost“ und „Ellwangen“ bestehen denkmalschutzrechtliche Bedenken. Nach Auffassung des Wirtschaftsministeriums als oberste Denkmalschutzbehörde führt die Errichtung von Windkraftanlagen in diesen beiden Vorranggebieten zu einer erheblichen Beeinträchtigung gem. § 15 Abs. 3 Denkmalschutzgesetz (DSchG) von verschiedenen Kulturdenkmalen von besonderer Bedeutung.

*5. welche Kriterien für eine visuelle Beeinträchtigung durch Windenergieanlagen maßgeblich sind;*

Zu 5.:

Die zu erwartende visuelle Wirkung einer geplanten Windenergieanlage wird im Kontext der konkreten Situation am vorgesehenen Standort beurteilt. Dabei kommt es im Wesentlichen auf die Eingriffsintensität der Anlage (durch optische Reichweite/Sichtbarkeit, Höhe, Material, Farbe, Anzahl, Standorthöhe), die ästhetische Qualität der Landschaft (räumliche und strukturelle Beschaffenheit, Nutzungsformen, landschaftliche Vielfalt, besondere Elemente, Grad der Vorbelastung) am vorgesehenen Standort und deren ästheti-

sche und visuelle Empfindlichkeit gegenüber Eingriffen an. Von einer hohen ästhetischen Empfindlichkeit ist z. B. auszugehen bei einer starken, historisch geprägten Eigenart, geringen Vorbelastung, weiten Räumen/Sichtweiten und besonderen Landschaftselementen oder Elementen der historischen Kulturlandschaft (Denkmale, Stadtsilhouetten). Die visuelle Empfindlichkeit ist u. a. abhängig vom Geländere relief, Bewuchs und der Exponiertheit des vorgeesehenen Standorts.

Je höher die ästhetische Qualität der Landschaft und die ästhetische und visuelle Empfindlichkeit des Landschaftsbildes im Wirkungsbereich des vorgeesehenen Standorts zu bewerten ist, desto schwerer wiegt die Eingriffsintensität der geplanten Anlage.

Ob eine bauliche Anlage ein Kulturdenkmal beeinträchtigt, hängt von der Art, Größe und Lage dieses Kulturdenkmals ab sowie von der Eigenart der für sein Erscheinungsbild relevanten Umgebung. Es wurden auf der Ebene der Teilfortschreibung des Regionalplans der Region Donau-Iller zur Nutzung der Windkraft nur solche Objekte betrachtet, die Kulturdenkmale von besonderer Bedeutung sind und in erheblichem Maße in die umgebende Landschaft ausstrahlen. Dies wurde vom Verwaltungsgericht Sigmaringen im Fall der Windkraftanlage in Rot an der Rot – Zell so bestätigt.

*6. ob die zuständigen Behörden eine optische Beeinträchtigung möglicher Standorte anhand von Computersimulationen oder anderer Sichtanalysen prüfen und wie diese Prüfung im Einzelnen aussieht;*

Zu 6.:

Im Rahmen des Planaufstellungsverfahrens wurde in der Verantwortung des Regionalverbandes eine Umweltprüfung durchgeführt und ein entsprechender Umweltbericht erstellt (Stand März 2006). Untersucht wurden die für die Windenergie grundsätzlich geeigneten Standorte in der Region Donau-Iller. Der Umweltbericht benennt u. a. Kriterien für Landschaftsbilder, die als wertvoll und von einer Windenergienutzung freizuhalten eingestuft werden. Dies sind:

- Vielfalt der natürlichen Standortausstattung gut erkennbar
- nicht nivellierte Vielgestaltigkeit der räumlichen Struktur und Gliederung der Landschaft entsprechend ihrer Vielfalt
- Vorhandensein der naturraum- und standorttypischen Vielfalt
- Ungestörtheit der Landschaftsgestalt in ihrer historisch gewachsenen Dimension und ihrer Maßstäblichkeit
- harmonische Wirkung der Landschaftsbildeinheit ohne abrupte und untypische Kontraste, Farben und Formen und
- Erkennbarkeit einzelner herausragender historischer Kulturlandschaftselemente.

Ausgehend von den Rahmenbedingungen für eine Bewertung der Landschaft aufgrund der Kriterien

- Vielfältigkeit der Struktur
- Naturnähe

- Ausmaß des Eigenartverlusts

fließen nach dem Umweltbericht vor allem

- die Transparenz und Offenheit der Landschaft unter besonderer Berücksichtigung der Fernwirksamkeit und
- die Vorbelastung des Raumes mit ähnlichen visuell wirksamen Objekten/Bauwerken, die zur Abmilderung der Erheblichkeit weiterer belastender Objekte beitragen kann,

in die Beurteilung ein.

Hinsichtlich des Landschaftsbildes fand eine Einstufung der potenziell möglichen Standorte nach ihren naturraumtypischen und kulturräumlichen Strukturen statt, welcher die Empfindlichkeit bzw. gleichartige Vorbelastungen gegenübergestellt wurden.

Für jeden potenziellen Standort wurde im Umweltbericht eine Sichtbarkeitsanalyse erstellt, die ebenfalls eine Grundlage der Beurteilung darstellt.

Auf der Grundlage dieser Sichtbarkeitsanalyse und einer Vorprüfung anhand von Geländeschnitten hat das Regierungspräsidium Tübingen als höhere Denkmalschutzbehörde Computersimulationen von den geplanten Vorranggebieten für Standorte von Windkraftanlagen (WKA) „Ehrensberg-Ost“ und „Ellwangen“ durch ein unabhängiges Ingenieurbüro in Auftrag gegeben. Dabei wurden WKA mit einer Gesamthöhe von 140 m (Nabenhöhe 100 m, Rotor Durchmesser 80 m) zugrunde gelegt. Für diese Simulationen wurden die aktuellen Laserscanner-Daten des Landesvermessungsamts Baden-Württemberg verwendet.

*7. ob Presseberichte zutreffen, wonach das Regierungspräsidium Tübingen Standorte von Windenergieanlagen bei Ochsenhausen und Rot an der Rot wegen „visueller Beeinträchtigungen“ der ehemaligen Reichsabteien abgelehnt hat, und wenn ja, welche neuen Erkenntnisse eingetreten sind, die eine andere Entscheidung als die frühere Zustimmung der Denkmalschutzbehörde rechtfertigen;*

Zu 7.:

Das Regierungspräsidium Tübingen hat bereits in seiner Stellungnahme zum ersten Entwurf erhebliche Bedenken gegen die genannten Vorranggebiete wegen massiver Beeinträchtigung hochrangiger Kulturdenkmale von besonderer Bedeutung erhoben und diese auch ausführlich begründet; somit gab es nie eine Zustimmung der höheren Denkmalschutzbehörde. Die Bedenken bestehen nach wie vor und wurden durch die zu Ziffer 6 erläuterten Sichtbarkeitsanalysen bestätigt.

Auf der Grundlage dieser Untersuchungen ergaben sich durch die geplanten Vorrangstandorte „Ehrensberg Nord-Ost“ und „Ellwangen“ erhebliche Beeinträchtigungen der nach § 12 DSchG geschützten Kulturdenkmale von besonderer Bedeutung, den Klosteranlagen Ochsenhausen und Rot an der Rot sowie der Pfarr- und Wallfahrtskirche Mariä Himmelfahrt in Steinhausen an der Rottum.

Mit den beiden ehemaligen Reichsabteien Ochsenhausen und Rot a. d. Rot sind Baudenkmale betroffen, die als absolute Höhepunkte barocker Baukunst gelten. Zu ihrer bau-, kunst- und kulturgeschichtlichen Bedeutung tritt ihre weite Ausstrahlung im Kulturlandschaftsbild, die auf ihrer je eigenen heraus-

gehobenen Positionierung im Naturraum beruht und durch die barocken, älteren Bestand ersetzenden Baumaßnahmen in großartiger Weise gesteigert wurde. Die Pfarrkirche Mariä Himmelfahrt am Rand der Hochfläche über dem Talgrund der Rottum prägt ein reizvolles Landschaftsbild, das Teil der von der ehem. Reichsabtei Ochsenhausen geformten Kulturlandschaft ist. Die Klosteranlagen Ochsenhausen und Rot a. d. Rot gehören zu den Hauptattraktionen der Oberschwäbischen Barockstraße, die zu den wichtigsten Fremdenverkehrsrouten Deutschlands zählt und für die wirtschaftliche Entwicklung der Region daher von Belang ist.

Windkraftanlagen am Standort „Ehrensberg Nord-Ost“ würden die Pfarr- und Wallfahrtskirche Mariä Himmelfahrt, die mit ihrem hohen Glockenturm am Rande der Hochfläche über dem Talgrund der Steinhauser Rottum den umgebenden, weitgehend ungestörten und von traditioneller Landnutzung und Siedlungsentwicklung geprägten Landschaftsraum akzentuiert, ihrer Wirkung vollständig berauben.

Der Vorrangstandort „Ellwangen“ beeinträchtigt die Klosteranlagen Ochsenhausen, Rot an der Rot und die Pfarrkirche Mariä Himmelfahrt von verschiedenen Standorten gesehen erheblich.

Würden dort Vorranggebiete vorgesehen, wären gemäß §15 Abs. 3 DSchG massive Beeinträchtigungen im Umgebungsschutzbereich der untersuchten Kulturdenkmale unausweichlich.

Denkmalpflegerische Bedenken gegen geplante Windkraftanlagen im Umfeld des Klosters Rot an der Rot wurden in der Vergangenheit höchststrichlerlich bestätigt.

*8. ob die Landesregierung die Auffassung teilt, dass die wiederholte Ablehnung von erwiesenermaßen geeigneten und in anderen Verfahren als rechtmäßig eingestuften Standorten durch das Regierungspräsidium Tübingen mit dem Verweis auf die Landschaftsästhetik den Eindruck von politisch motivierten Verwaltungsentscheidungen schürt und damit das Vertrauen in die Unparteilichkeit der Verwaltung untergräbt;*

Zu 8.:

Die Landesregierung teilt diese Auffassung nicht und weist die in der Fragestellung enthaltene Unterstellung mit Nachdruck zurück. Das Regierungspräsidium Tübingen ist im Rahmen seiner Zuständigkeit u. a. als höhere Denkmalschutz- und Naturschutzbehörde dafür verantwortlich, erhebliche Beeinträchtigungen von Kulturdenkmälern abzuwenden und die möglichen naturschutzfachlich relevanten Auswirkungen von Standorten für Windkraftanlagen durch eine detaillierte und umfassenden Betrachtung des Einzelfalles abzuschätzen. Diese Aufgabe nimmt es wie alle Regierungspräsidien gewissenhaft und unparteilich wahr.

*9. welche weitere Entwicklung der Windenergienutzung bis 2010 nach der derzeitigen Planung in der Region Donau-Iller absehbar ist;*

Zu 9.:

Wie zu 1. bis 3. bereits ausgeführt, sind nach derzeitigem Planungsstand des Regionalverbands über die 60 bestehenden und genehmigten Anlagen hinaus weitere 24 Anlagen möglich. Damit leistet die Region insbesondere vor dem Hintergrund der aktuellen Anlagen (Stand 31. Dezember 2006) in Bayern (315) und Baden-Württemberg (295) einen substanziellen Beitrag zur Nutzung der Windenergie.

*10. wann die Planung voraussichtlich abgeschlossen sein wird und wann mit einer Verabschiedung des Regionalplanes gerechnet werden kann?*

Zu 10.:

Der dritte Entwurf der Teilfortschreibung des Regionalplans der Region Donau-Iller zur Nutzung der Windkraft ist den Verfahrensbeteiligten Ende Mai 2007 zur Stellungnahme gemäß Artikel 20 Absatz 2 des Staatsvertrages zwischen dem Land Baden-Württemberg und dem Freistaat Bayern über die Landesentwicklung und über die Regionalplanung in der Region Donau-Iller zugeleitet worden. Danach muss der Regionalverband entsprechend den Regelungen im Staatsvertrag die vorgebrachten Anregungen und Bedenken der Beteiligten prüfen, mit den Beteiligten erörtern und ihnen das Ergebnis mitteilen. Anschließend wird der Regionalplan von der Verbandsversammlung beschlossen und den obersten Landesplanungsbehörden Baden-Württembergs und Bayerns zur Verbindlicherklärung vorgelegt.

Der Regionalplan wird von den obersten Landesplanungsbehörden im gegenseitigen Einvernehmen gemäß der Regelungen in Artikel 21 des Staatsvertrages für verbindlich erklärt. Die oberste Landesplanungsbehörde von Baden-Württemberg entscheidet dabei nach Beratung der Angelegenheit durch die Landesregierung.

Die obersten Landesplanungsbehörden Baden-Württembergs und Bayerns machen den Regionalplan mit der Verbindlichkeitserklärung im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg und im Bayerischen Staatsanzeiger öffentlich bekannt. Der Regionalplan wird am Tage nach der letzten Bekanntmachung verbindlich.

Der Teilregionalplan zur Nutzung der Windkraft wird voraussichtlich Ende dieses Jahres von der Verbandsversammlung des Regionalverbandes Donau-Iller beschlossen werden können. Daran schließt sich das geschilderte Verfahren an.

Pfister  
Wirtschaftsminister